

## Verordnungsfähigkeit von Wundauflagen

Am 6.11.2025 hat der Bundestag eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist zur Erstattungsfähigkeit sonstiger Wundprodukte bis zum 31.12.2026 beschlossen. Allerdings steht die Zustimmung des Bundesrates noch aus.

Der GKV-Spitzenverband hat seinen Mitgliedern empfohlen, die bisher gültige Erstattungsregelung weiterhin anzuwenden. Dem hat der vdek in einem Schreiben an die KBV bereits zugestimmt.

Hintergrund ist der, dass sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Gruppe 3), deren Hauptwirkung auf pharmakologisch, immunologisch oder metabolischen Eigenschaften beruhen, ihre Wirkung in Studien unter Beweis gestellt haben und auf der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sein müssen. Noch nicht auf der Anlage V gelistete Produkte dürfen dann ab 1. Januar 2027 nicht mehr verordnet werden.

Zu den sonstigen Produkten (Gruppe 3) gehören beispielsweise folgende Produkte:

- Honighaltige Produkte
- Polihexanid-haltige Produkte
- Silberhaltige Produkte
- Sucrose-Octasulfathaltige Wundauflagen
- halbfeste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung (Gel, Creme, Salbe, Lösungen, Schäume, Emulsionen, Suspensionen)

Verordnungsfähig sind Produkte mit der Hauptwirkung Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren (Gruppe 1), z.B.:

- Kompressionsbinden
- Saugkompressen
- Fixiermaterial wie Binden und Pflaster
- Wundfolien

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften (Gruppe 2) wie feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend oder Wundexsudat-bindend sind ebenfalls verordnungsfähig, z.B.:

- Salbenkompressen
- Superabsorber
- Aktivkohle
- Schaumverbände
- Hydrokolloidverbände
- Alginate

Sonstige Produkte zu Wundbehandlung müssen ab 3. Dezember auf Anlage 5 der Arzneimittelrichtlinie gelistet sein, wie:

- UrgoStart TüL (Nano-Oligo-Saccharid-Faktor (NOSF)-Matrix) ab 5.6.2025

Im § 31 Abs. 1a SGB V ist definiert, was unter einem Verbandmittel zu verstehen ist. Die Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten der Wundbehandlung wurde dem G-BA aufgetragen.

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung, deren Hauptwirkung auf pharmakologisch, immunologisch oder metabolischen Eigenschaften beruhen, müssen ihre Wirkung in Studien unter Beweis gestellt haben und dann auf der [Anlage V](#) der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sein. Noch nicht auf der Anlage V gelistete Produkte dürfen somit für GKV-Versicherte nicht mehr verordnet werden.

Alle Verbandmittel sind auf der [Anlage Va](#) der Arzneimittelrichtlinie aufgeführt. Die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung sind hier noch nicht abschließend aufgeführt.

### Regressgefahr bei Verordnung von Wundauflagen

Die Hersteller von Wundauflagen sind verantwortlich dafür, ihre Produkte korrekt als (leistungspflichtige) Verbandmittel oder (nicht unmittelbar leistungspflichtige) sonstige Produkte zur Wundbehandlung zu klassifizieren.

Im Arzneimittelverordnungstool der Praxisverwaltungssysteme wird künftig ein Kennzeichen integriert, das die Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung zu Lasten der GKV kennzeichnet.

Um die weiterhin verordnungsfähigen Verbandmittel von den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung klar zu unterscheiden, ist es kurzfristig notwendig, das bislang unterdrückte Merkmal 410 (Kennzeichnung „verordnungsfähiges Verbandmittel nach § 31 Absatz 1a SGB V“) in der Verordnungssoftware anzuzeigen.

**Die KBV betrachtet die Kennzeichnung durch den Hersteller als verbindlich, wenn es um die Frage der Verordnungsfähigkeit eines Produkts zu Lasten der GKV geht. Es ist nicht die Aufgabe der Vertragsärzte, eigenständig zu beurteilen, ob ein Produkt als Verbandmittel oder sonstiges Produkt zur Wundbehandlung einzustufen ist.** Vertragsärzte verfügen in der Regel nicht über die notwendigen Produktinformationen, um diese Entscheidung treffen zu können.

Eine nachträgliche Beanstandung durch die Krankenkasse, die sich darauf beruft, dass der Arzt die angeblich falsche Kennzeichnung des Herstellers hätte erkennen müssen, ist nach Ansicht der KBV unzulässig. Diese Auffassung stützt sich auf [§ 131 Abs. 5 SGB V](#). Die Bedeutung der Kennzeichnung liegt in der Transparenz und insbesondere der Rechtsklarheit. Daher muss sich der Arzt auf die Kennzeichnung verlassen können. Sollte der Hersteller bei einem nicht verordnungsfähigen Produkt dennoch ein Kennzeichen anbringen, kann der Arzt im Falle einer Regressandrohung diese Umstände geltend machen.

Für die Abgabe in Apotheken ist ebenfalls die Kennzeichnung im ABDA-Artikelstamm verbindlich. Es besteht keine eigene Prüfpflicht für Apotheker, ob die Kennzeichnung des Herstellers korrekt ist.

Die Information, dass Apotheken eine Prüfpflicht hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit des verordneten Produktes zu Lasten der GKV (auf Grundlage der Herstellerangaben) hat, ist von Interesse für den verordnenden Arzt und entlastet diesen in gewisser Weise.

**Bei fehlerhaften Meldungen des Herstellers kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Krankenkassen versuchen, dann den Arzt in „Haftung“ zu nehmen**, obwohl dies nach rechtlicher Einschätzung der KBV aufgrund der Regelungen in § 131 Abs. 5 SGB V nicht möglich sein sollte.